

in ihren Ursachen und gesellschaftlichen Auswirkungen keine homogene, sondern eine differenzierte Erscheinung ist, zog man Schlußfolgerungen für eine wissenschaftliche Unterscheidung der Straftaten in zwei Hauptarten und eine dementsprechende gesetzliche Definition des Straftatbegriffes. Insbesondere wurden tiefgehende Erkenntnisse über die Charakterzüge dieser Hauptarten von Straftaten — Verbrechen und Vergehen —, über ihre Abgrenzung voneinander wie von anderen Rechtsverletzungen und damit auch über die Grenzen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gewonnen. Das findet seinen Niederschlag z. B. in den Regelungen der §§ 3 und 4 StGB und in den Vorschriften über die Verantwortlichkeit für Verfehlungen.

4.1.1.1.1. Der differenzierte Straftatbegriff des Strafrechts der DDR

Strafrecht und Strafrechtswissenschaft der DDR gehen von einem differenzierten Begriff der Straftat aus. Dies drückt sich in der Unterscheidung zwischen Vergehen und Verbrechen und in der gesetzlichen Charakterisierung ihrer unterschiedlichen Eigenschaften (§ 1 StGB) aus. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, daß es angesichts der großen Differenziertheit der Kriminalität unzweckmäßig wäre, allen Straftaten eine gleiche soziale Charakterisierung zu geben, die für ein Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik oder für Mord genauso gut wie etwa für einen einfachen Diebstahl oder für eine leichte Körperverletzung.

Die Differenzierung zwischen Vergehen und Verbrechen sowie die theoretische Bestimmung und gesetzliche Fixierung ihrer unterschiedlichen sozialen Eigenschaften bringt den wesentlichen Unterschied zum Ausdruck, der zwischen den weniger schweren Straftaten — also der übergroßen Mehrzahl der Gesamtkriminalität — einerseits und den schweren und schwersten Angriffen auf die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung und die Rechte und Interessen der Bürger andererseits besteht. Dieser Unterschied erfordert auch unterschiedliche Maßstäbe für die strafrechtliche Verantwortlichkeit.

Vergehen (§ 1 Abs. 2 StGB) sind *gesellschaftswidrige* Handlungen, mit denen sich der Täter in verantwortungsloser Weise über grundlegende gesellschaftliche Beziehungen und Verhaltensregeln hinwegsetzt und elementare gesellschaftliche und individuelle Interessen verletzt, ohne damit jedoch die Grundlagen der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung anzugreifen. Ihrem Wesen nach stellen die Vergehen *relativ* begrenzte Verletzungen gesellschaftlicher Beziehungen, Interessen und Verhaltensnormen dar. Mit ihnen wird der Platz des Täters in der sozialistischen Gesellschaft nicht in Frage gestellt. Der sozial destruktive, die

materieller Begriff der Straftat im Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik“, *Staat und Recht*, 10/1963, S. 1628ff.; H. Weber, „Zum Begriff der Straftat im künftigen Strafgesetzbuch“, *Staat und Recht*, 10/1963, S. 1615ff.; H. Weber, „Zu den gesellschaftlichen Eigenschaften der Straftaten in der Deutschen Demokratischen Republik“, *Staat und Recht*, 4/1964, S. 649; H. Weber, *Vergehen im Strafrecht*, Berlin 1967; H. Schmidt/H. Weber, „Straftaten und Verfehlungen“, *Neue Justiz*, 4/1967, S. 110 ff.